

Ankaufsförderung für Zuchtböcke

im Rahmen des Programms zur „Qualitätsverbesserung und Qualitätssicherung in der Schaf- und Ziegenhaltung“ 2022

Sehr geehrte Landwirtin! Sehr geehrter Landwirt!

Da die Schaf- und Ziegenhaltung auch in Niederösterreich einen immer höheren Stellenwert einnimmt, ist es ein Anliegen von Herrn LH-Stellvertreter Dr. Stephan Pernkopf einen Beitrag zur Qualitätsproduktion in Niederösterreich zu leisten. Der NÖ Tiergesundheitsdienst bietet nun mit Unterstützung der NÖ Landesregierung ein Programm zur „Qualitätsverbesserung und Qualitätssicherung in der Schaf- und Ziegenhaltung“ an. Dadurch soll die Tiergesundheit weiter systematisch verbessert werden und damit ein entscheidender Fortschritt in der Qualitätssicherung der Lebensmittel erzielt werden.

Voraussetzung für die Teilnahme am Programm:

1. Für die Teilnahme am Programm ist die **Mitgliedschaft beim NÖ Tiergesundheitsdienst** Voraussetzung.
2. Weiters sind die **Betriebserhebungsfrequenzen** einzuhalten und die vorgeschriebene **Aus- und Weiterbildung gemäß TGD-Verordnung** zu absolvieren.
3. **Teilnahme am Parasitenbekämpfungsprogramm**
Voraussetzung ist eine Teilnahme am Parasitenbekämpfungsprogramm gemäß den Vorgaben des österreichweiten Tiergesundheitsprogramms. Die Auflagen bzgl. regelmäßiger diagnostischer Untersuchungen und therapeutischer Maßnahmen sind strikt einzuhalten und die Vorgangsweise entsprechend zu dokumentieren (Eintrag am Betriebserhebungsdeckblatt).
4. **Belegung mit gekörnten Böcken der Bewertungsklasse I und II.**
5. **Förderungswerber**
Natürliche und juristische Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb in Niederösterreich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.

6. Ankauf von Schaf- und Ziegenzuchtböcken der Zuchtwertklassen Ia, Ib, IIa, IIb aus Maedi-Visna- freien bzw. CAE- freien Beständen, die über Versteigerungen oder über Ab-Hof-Vermittlungen von anerkannten NÖ Zuchtbetrieben angekauft werden und/oder im Einvernehmen mit den Zuchtzielen des NÖ Landesuchtverbandes für Schafe und Ziegen ausgewählt wurden.

ACHTUNG: Pro Förderjahr wird maximal der Ankauf von 4 Böcken gefördert!

7. Allgemeine Voraussetzungen

- Für jedes Tier kann nur einmal eine Förderung bezogen werden.
- Zuchtböcke werden nur dann gefördert, wenn der Nettoankaufspreis mindestens Euro 300,- beträgt.
- Die im Rahmen dieses Qualitätsprogramms angekauften Zuchtböcke müssen mindestens 1 Jahr am Betrieb des Förderungsempfängers gehalten werden (Eintragung in das Bestandsregister oder die entsprechende Datenbank).

8. Vorgangsweise

- Die Teilnahmeerklärung für das Programm (Beilage 2) zur „Qualitätssicherung in der Schaf- und Ziegenhaltung“ ist vom Landwirt zu unterschreiben und im Ankaufsjahr am eigenen Betrieb in der TGD-Mappe abzulegen.
- Die angeführten Programmvorgaben sind sinngemäß umzusetzen.
- Im Zuge einer Betriebserhebung bestätigt der TGD-Betreuungstierarzt am sogenannten Leistungsnachweis und am Bestandserhebungsdeckblatt die Einhaltung der Programmvorgaben.

Folgende Unterlagen sind im Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Jänner dem des Ankaufsjahres folgenden Jahres an den NÖ Tiergesundheitsdienst, Tor zum Landhaus, Stiege B, Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten

(Fax: 02782/81035) zu übermitteln:

- Leistungsnachweis für 2018 (Beilage 3)
- Ankaufsabrechnung in Kopie
- Abstammungs- und Leistungsnachweis in Kopie
- Ausgefülltes Formular "Zertifizierung im Rahmen des MV/CAE/Bruc Programms" des Herkunftsbetriebes zum Zeitpunkt des Ankaufes in Kopie
- Die Ankaufsabrechnung der angekauften Zuchtböcke im Original, der Abstammungs- und Leistungsnachweis und die amtstierärztliche Bescheinigung der Maedi-Visna- bzw. CAE-Bestandsfreiheit des Herkunftsbetriebes zum Zeitpunkt des Ankaufes verbleiben am Betrieb und sind im Zuge von Kontrollen oder über Anforderung durch die Förderungsabwicklungsstelle vorzulegen.

9. Sonstige Bestimmungen

Bei Teilnahme am Programm und Einhaltung aller Voraussetzungen kann dem Betrieb ein Zuschuss, je nach Verfügbarkeit der Landesmittel, bis zu einer Höhe von 40 % des Nettoankaufspreises der angekauften Zuchtböcke gewährt werden, max. Förderhöhe Euro 350,- pro Tier.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Förderung.

ACHTUNG! NEUE Festlegungen:

Die finanzielle Unterstützung aus diesem Programm wird als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 und Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (Amtsblatt der EU L 51 I vom 22.2.2019) gewährt.

Jedem Förderantrag ist eine ausgefüllte De-minimis Erklärung anzufügen. In dieser sind alle im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren beantragten und/oder bewilligten und/oder ausbezahlten Förderungen über den Titel De-minimis anzugeben.

Mit der Unterschrift bestätigen sie die Richtigkeit und Vollständigkeit der angeführten Daten. Das Überschreiten der Grenze von € 20.000,-- im Beobachtungszeitraum (=den letzten 3 (Steuer) Jahren) führt zum Abweisen des Förderantrages bzw. kann zur Rückforderung eines allenfalls ausbezahlten Förderbeitrages führen.